

Marcus Laurentius über Kampf und Sieg der streitenden Kirche (Le Plat I, 84). Hierauf wurde vom Officiator das Decret über die Erbünde verlesen, wobei 18 Väter betreffs der unbesleckten Empfängniß Mariä Reclamationen erhoben. Es folgte die Verlesung der zwei Reformdecrete De instituenda lectione sacrae scripturae et liberalium artium und De praedicatione verbi Dei, wobei 11 Väter protestirende Vota abgaben. Auf Verlangen des Erzbischofs von Sassari wurde das päpstliche Breve, dessen del Monte Tags zuvor in der Generalcongregation Erwähnung gethan, vorgelesen. Durch dasselbe hatte der Papst die Reformbestimmungen der Synode bestätigt. Zum Schluß verlangte der Procurator des Concils die Instruktion der Anklage gegen die immer noch säumigen Prälaten, worüber namentliche Abstimmung erfolgte (Le Plat III, 427). Anwesend waren bei dieser Sitzung außer den 3 Legaten und dem Cardinal Pacheco 9 Erzbischöfe, 49 Bischöfe, 2 Procuratoren, 2 Aelte, 3 Ordensgenerale und 50 Theologen. Die nächste Sitzung wurde auf den 29. Juli angesetzt, später aber auf den 13. Januar 1547 vertagt (Theiner I, 89—155). — Schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse zwischen der V. und VI. Sitzung, und zwar sowohl rücksichtlich der äußern wie der innern Lage der Synode. Schon in den Vorberatungen zur V. Session war die Frage der Residenzpflicht als hauptsächlichster Reformpunkt in Anregung gebracht worden. Die Bischöfe verlangten in erster Linie Entfernung aller Hindernisse, die ihr im Wege stehen, mögen diese nun von den Privilegien der Regularen, von Seiten der weltlichen Fürsten oder von der römischen Curie ausgehen. Die Verhandlungen brachten theilweise geradezu schreiende Mißstände zu Tage. So constatirte z. B. Cardinal Pacheco von Jaén, daß man in Pamplona 80 Jahre lang keinen Bischof mehr gesehen, da sämmtliche Inhaber der dortigen Cathedra zu Cardinälen erhoben worden seien. Die Prälaten erhoben theilweise bittere Klagen über die vielen schädigenden Privilegien, Exemtionen, Immunitäten, Reservationen u. s. w., so daß die Legaten selbst nach Rom um Abhilfe berichteten. Ein hauptsächlichster, von den spanischen Prälaten aufgeworfener Streitpunkt bildete in diesen Verhandlungen die Frage, ob die Residenzpflicht de jure divino oder positivo sei, und damit zusammenhangend die weitere wichtige Frage, ob die bischöfliche Gewalt unmittelbar von Gott komme oder nur mittelbar durch den Papst, eine Streitfrage, welche während des ganzen Concils nicht zur Ruhe kam und namentlich in der dritten Periode sehr lebhaft ventilirt wurde. Die Legaten wußten eine Beschlußfassung hierüber hintanzuhalten, so daß trotz wiederholter und theilweise ziemlich animirter Verhandlungen doch keine Bestimmung in's Reformdecret aufgenommen wurde. Ueber die Bestimmungen des letztern betreffs der Residenzpflicht s. diesen Art. X, 1091. Trotz heftiger Gegenwehr

der Ordensgenerale gab Pap. 3 des Reformdecretes doch den Bischöfen die Vollmacht nicht nur alle Weltgeistlichen, sondern auch die außer dem Kloster lebenden Regularcleriker in Falle vorkommender Vergehen den canonischen Bestimmungen gemäß als päpstliche Personlichkeit zu bestrafen. Ebenso gab Pap. 4 den Bischöfen das Visitationsrecht aller Kirchen und Sprengels mit Aufhebung aller dießbezüglichen Privilegien zurück, während Pap. 5 den Bischöfen die Ausübung von Pontificalien in fremden Ländern strengstens untersagt. — Wohl die schwierigste dogmatische Frage, welche während des ganzen Concils zur Berathung kam, war die über die Rechtfertigung, welche die Legaten am 21. Juni 1546 der Synode zur Discussion vorlegten. Die Synode selbst verhehlte sich die dießbezüglichen großen Schwierigkeiten in keiner Weise. Da die Frage bisher noch nie einer eingehenden theologischen Erörterung unterzogen worden war, wurden alle Maßnahmen zu einer umfassenden Berathung getroffen. Auch in Rom wurde zu diesem Zweck eine eigene Commission von fünf Theologen eingesetzt. Wie ernst und allseitig der Gegenstand behandelt wurde, mag am besten die Thatfache erweisen, daß bis zur endlichen Schlusspredication des Decretes, zwischen 21. Juni 1546 und 12. Januar 1547, 61 Generalcongregationen, 8 Berathungen der Commission für Abfassung des Decretes, 16 der congregation theologorum praelatorum und mehr als 20 der congr. theologorum minorum abgehalten wurden. Die Berathungen selbst erstreckten sich auf die Vorbereitung der Rechtfertigung, göttliche Gnade und menschliche Thätigkeit, die einzelnen Acte derselben, ihre Erhaltung und Vermehrung. Alle diese Punkte wurden in den 16 Capiteln des dogmatischen Decretes näher dargelegt, während in 33 Canones die entgegenstehenden häretischen Auffstellungen abgewiesen werden. Den ganzen Inhalt dieser eingehenden Lehrentwicklung s. in Art. Rechtfertigung X, 857. — Nach diesen mühevollen Vorbereitungen wurde am 13. Januar 1547 die VI. feierliche Sitzung, wohl die wichtigste der ganzen Synode, gehalten. Officiator war der Erzbischof von Spalatro, Prediger der Predigt von Salpe (Le Plat I, 105). Nach den gewöhnlichen Cerimonien hielt auch del Monte noch eine begeisterte Ansprache an die Synode über den Text: Surge, illumina Jerusalem. Hiermit verlas der Officiator das dogmatische Decret über die Rechtfertigung, das mit Einstimmigkeit und Jubel angenommen wurde. Um so größer war dagegen die Verschiedenheit der Meinungen betr. des Reformationsdecretes. Nur 29 Väter stimmten zusammen, während die übrigen in verschiedenen Gruppen auseinander gingen. Schließlich wurde es aber doch, wie es verlesen wurde, als Beschluß der Mehrheit publicirt. Anwesend waren außer den Präsidenten 2 Cardinäle, 10 Erzbischöfe, 42 Bischöfe, 2 Procuratoren, 5 Ordensgenerale.